

außerdem auch die Fuß- und Kopfbedleidung und, nach Verwandtñiß der Umstände, die Hosenträger. Auf längere Zeit eingelieferte Gefangene können gleich bei der Einlieferung statt ihrer eigenen, bis zu ihrer Wieder-Entlassung aufzubewahrenden Kleider, eine besondere Gefängnißbedleidung erhalten, wenn dies der Keulichkeit halber nöthig erscheint oder zu vermuthen ist, daß die Kleider während der Haft völlig abgerissen werden würden. Die abgenommenen Gegenstände sind vom Aufseher mit dem Namen des Gefangenen zu versehen und in der über die Einlieferung zu erhaltenden Anzeige einzeln aufzuführen. Von jedem Untersuchungsgefangenen und von jedem Strafgefangenen, welcher eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ist binnen 24 Stunden nach der Einlieferung ein genaues Signalement aufzunehmen und zu den Akten zu bringen; dasselbe muß zugleich das Verzeichniß derjenigen Kleidungsstücke und Gegenstände enthalten, welche dem Gefangenen in's Gefängniß verabsfolgt worden sind.

Säuglinge dürfen nicht eher von der gefangenen Mutter getrennt werden, als bis der Arzt dies für zulässig erklärt; ältere hilflose Kinder können nur so lange bei ihren zum Gefängniß eingebrachten Eltern im Gefängniß gelassen werden, bis für ihre schleunig von der Polizeibehörde zu bewirkende anderweite Unterbringung gesorgt ist.

§. 4.

Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen.

Für die Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen und deren Sicherung gegen Diebstahl, Rotten- und Mäusefraß oder sonstiges Verderbniß, hat der Gefangenenaufseher nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Anweisung Sorge zu tragen. Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind an den Gefängnißvorsteher zur weiteren Bestimmung abzuliefern.

§. 5.

Gefangenenliste.

Jeder Gefangene wird vom Gefangenenaufseher in ein gehörig gebestetes und mit nachstehenden Rubriken versehenes Buch eingetragen: 1. jährlich fortlaufende Nummer; 2. Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Lebensalter und Religion des Gefangenen; 3. Tag und Stunde der Einlieferung; 4. von wem der Annahmefehl oder die Einlieferung ausgegangen; 5. Grund der Verhaftung (ob Untersuchungs-, Straf- oder Civilgefangener); 6. Nummer der Zelle; 7. Strafbestim-